

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Radfeld

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 12. Dezember 2025

---

## 5. Abfallgebührenverordnung

---

### 5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Radfeld vom 11.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Radfeld erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

#### § 2 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Haushaltsanzahl je Objekt unter Berücksichtigung der Personenzahl lt. Melderegister einschließlich Zweit- bzw. Ferienwohnsitz im Haushalt. Bei den Betrieben wird zwischen Gewerbebetrieben und Gastgewerbebetrieben unterschieden.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr
  - a) pro Haushalt je Person 22,00 Euro
  - b) pro Gewerbebetrieb ab vier Beschäftigte 45,00 Euro
  - c) pro Gastgewerbebetrieb (Gasthöfe/Pensionen) 54,00 Euro
  - d) pro Privatzimmervermieter 18,00 Euro
  - e) für alle übrigen Einrichtungen, die nicht unter lit. a – d fallen, pro Einrichtung 27,00 Euro. Betriebe ohne Angestellte mit Standort auf der Wohnadresse können auf Antrag von der Grundgebühr befreit werden.

#### § 3 Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Für den Restmüll:
  1. Verwiegung in kg 0,60 Euro pro kg
  2. Für Müllsäcke 60 Liter 8,00 Euro pro Sack

- b) Für den Biomüll:
- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 1. Für Biomüllsäcke 8 Liter   | 6,00 Euro pro Rolle (10 Stück)                        |
| 2. Für Biomüllsäcke 120 Liter | 6,50 Euro pro Rolle (10 Stück)                        |
| 3. Für Biotonnen 120 Liter    | 3,00 Euro je Abfuhrtermin (für private Haushalte)     |
| 4. Für Biotonnen 120 Liter    | 5,50 Euro je Abfuhrtermin (für Wohnanlagen, Betriebe) |
- c) Für den Sperrmüll: 0,40 Euro/kg

#### **§ 4**

#### **Vorschreibung**

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig vorzuschreiben.

#### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Radfeld vom 12.12.2024 über die Abfallgebührenordnung, kundgemacht vom 16.12.2024 bis 31.12.2024, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Mag. Josef Auer**